



Solingen, 02.03.2018

Liebe Eltern,

wie Sie sicher der Presse entnommen haben, hat sich die neue Landesregierung für eine flexiblere Handhabung der Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule stark gemacht. Der dazu geänderte Erlass trat zum 16.02.2018 in Kraft. Gerne möchte ich Sie heute darüber informieren, was diese Erlassänderung für alle Beteiligten bedeutet.

1. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von **spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr**, bei Bedarf auch länger, **mindestens aber bis 15 Uhr**. (d.h. hier in BÜ-WI bis maximal 16 Uhr)
2. Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
3. In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.
4. Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler **am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten** (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), **an ehrenamtlichen Tätigkeiten** (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an **Therapien** oder an **familiären Ereignissen** teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
5. Freistellungswünsche **sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn**.

Möchten Sie Ihr Kind für die Teilnahme an einem regelmäßig stattfindenden außerschulischen Angebot freistellen, beantragen Sie dies schriftlich bei der Schulleitung. Ebenso entscheidet die Schulleitung im Sinne der o.g. Kriterien über die Befreiung für weitere Aktivitäten. Auch diese sind schriftlich und rechtzeitig zu beantragen. Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

S. Klinkow

(Schulleitung)

A. Grah

(Vorsitz Betreuungsverein BÜ-WI e.V.)